

Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge – welche Möglichkeiten bietet das Teilzeit- und Befristungsgesetz

Bereits im Januar 2016 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der MAVen (BAG-MAV) die Arbeitgeber mit dem Verweis auf die Katholische Soziallehre dazu aufgerufen, zukünftig keine Arbeitsverträge mit sachgrundlosen Befristungen abzuschließen. Gleichzeitig wurden die arbeitsrechtlichen Kommissionen dazu aufgefordert, die entsprechenden Ordnungen dahingehend zu ändern, dass sachgrundlose Befristungen nicht mehr möglich sind.

Bisher haben nur zwei Bistümer eine entsprechende Regelung in ihre Arbeitsvertragswerke mit aufgenommen - unser Bistum bzw. unsere Regional-KODA/Regionalkommission ist nicht dabei.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die Regelung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes aufmerksam machen, die ggf. heute schon den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis möglich macht:

Nach § 18 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge *hat der Arbeitgeber die befristet beschäftigten Arbeitnehmer über entsprechende (unbefristete) Arbeitsplätze zu informieren, die besetzt werden sollen. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen erfolgen.*

Aufgabe der Mitarbeitervertretung wäre es hier, darüber zu wachen, dass die Bekanntgabe offener, unbefristeter Stellen tatsächlich geschieht.

<https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/>

Edith-Stein-Schule in Ludwiglust – MitarbeiterInnen verlieren ihre Anstellung bei der Katholischen Kirche

Im Mai 2018 wurde durch das Erzbistum bekanntgegeben, dass die Trägerschaft der katholischen Schule in Ludwiglust (Träger bisher: Bernostiftung) durch das Diakoniewerk „Neues Ufer gGmbH“ übernommen wird.

Unter Berücksichtigung der maroden Finanzen des Erzbistums mag dies eine sinnvolle Lösung sein. Schüler, Eltern und Lehrer werden froh sein, dass es mit der Schule in Ludwiglust irgendwie weitergeht.

INHALT:

Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge - welche Möglichkeiten bietet das Teilzeit- und Befristungsgesetz

Edith-Stein-Schule in Ludwiglust - MitarbeiterInnen verlieren ihre Anstellung bei der Katholischen Kirche

Kommentar zur neuen MAVO ist lieferbar!

KODA-Wahl im Herbst 2018

Wahl zur Schwerbehindertenvertreter/Schwerbehindertenvertreterin nach SGB IX

Es bleibt der sehr bittere Beigeschmack: Unsere KollegInnen in Ludwigslust werden ihr Anstellungsverhältnis bei ihrem katholischen Arbeitgeber verlieren.

Die Forderung des Positions- und Forderungspapieres der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der MAVen vom Februar 2018 hat bei der Bistumsleitung keine Beachtung gefunden: ...“Ausgründungen von Einrichtungsteilen, Verkauf von Einrichtungen, Schließung von Einrichtungen und ähnliches haben zu unterbleiben, wenn dadurch DienstnehmerInnen ihr Anstellungsverhältnis bei einem katholischen Rechtsträger verlieren.“

Liebe KollegInnen in Ludwigslust,

die KollegInnen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft wünschen euch für eure private und berufliche Zukunft alles Gute.

Tschüss !

Kommentar zur neuen MAVO ist lieferbar!



<https://www.ketteler-verlag.de/>

Kosten 89,90 € oder mit Online-Zugang 109,80 €

Ein Kommentar zur Mitarbeitervertretungsordnung ist das Handwerkszeug jeder MAV. Nach MAVO §17 trägt der Dienstgeber die für die Wahrnehmung der Aufgaben der MAV erforderlichen Kosten.

KODA-Wahl im Herbst 2018

Im Herbst 2018 werden erneut VertreterInnen der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite in die Regional-KODA Nord-Ost gewählt. Vor ein paar Tagen hat die KODA den Wahlzeitraum wie folgt festgelegt: **19. September 2018 bis 18. Dezember 2018.**

Aus diesem Grund wurden durch den DiAG-MAV Vorstand bereits die Mitglieder des Wahlvorstandes benannt:

- Ansgar Dust**, Erzbischöfliches Generalvikariat
- Norbert Klux**, Vorstand DiAG-MAV
- Kerstin Meyer**, Erzbischöfliches Generalvikariat
- Doris Piepel**, Pfarrei St. Anverus (Schleswig-Holstein)
- Michael Wrage**, Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Lübeck



Voraussichtlich Anfang September werden alle Einrichtungen im DVO-Bereich die Aufforderung durch den Wahlvorstand erhalten, eine Wählerliste zu erstellen und die MitarbeiterInnen über die anstehende Wahl zu informieren.

Wahl zum Schwerbehindertenvertreter/ zur Schwerbehindertenvertreterin nach SGB IX

Vom 01.10. 2018 bis 30.11.2018 werden in Betrieben und Einrichtungen wieder die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten gewählt.

Gewählt wird nach Möglichkeit ein/e Schwerbehindertenvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in.

Die Mitarbeitervertretungen sind per Gesetz verpflichtet (§ 176, SGB IX) die Wahl zu unterstützen und ggf. auch zu initiieren, besonders dann, wenn es in Betrieben und Einrichtungen noch keine Schwerbehindertenvertretung gibt. Ansonsten sind die bestehenden SchwerbehindertenvertreterInnen erstverantwortlich für die Wahl.

Wo wird gewählt ?

Gewählt wird in allen Einrichtungen, in denen mindestens 5 schwerbehinderte MitarbeiterInnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

Wer darf gewählt werden ?

Gewählt werden darf JEDE/R Mitarbeiter/in, der/die mindestens ein halbes Jahr im Betrieb/Einrichtung beschäftigt, am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, und Mitarbeiter/in im Sinne der MAVO § 3 ist. Er oder sie muss selber keine Schwerbehinderung haben !

Wer darf wählen ?

Alle Mitarbeiter/innen die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % haben und alle ihnen gleichgestellte Mitarbeiter/innen.

Wann ?

Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit muss durch die bestehende Schwerbehindertenvertretung ein Wahlvorstand bestellt werden.

Ist keine Schwerbehindertenvertretung (SBV) vorhanden, muss die Mitarbeitervertretung oder 3 Wahlberechtigte eine Versammlung der betroffenen Mitarbeiter/innen einberufen und dort eine/n Vorsitzenden des Wahlausschusses wählen.

Der Wahlzeitraum für 2018 liegt zwischen dem 01.10.2018 und dem 30.11.2018.

Wie wird gewählt ?

Man unterscheidet zwischen 2 unterschiedlichen Wahlverfahren. Leider kann man zwischen den beiden Wahlverfahren nicht frei wählen, da sie bestimmten Voraussetzungen unterliegen:

1. **Das vereinfachte Wahlverfahren** : Hierbei ruft der Wahlvorstand zu einer sog. Wahlversammlung auf, in der die Vertrauenspersonen direkt und geheim gewählt werden.
(Dieses trifft auf Einrichtungen zu, die weniger als 50 Wahlberechtigte haben und in denen die einzelnen Einrichtungsteile nicht räumlich auseinanderliegen).
2. **Das förmliche Wahlverfahren** : Findet Anwendung in Einrichtungen mit mehr als 50 Wahlberechtigten oder aber in Einrichtungen, in denen die Einrichtungsteile räumlich weiter auseinanderliegen, denn nur im „förmlichen Wahlverfahren“ gibt es die Möglichkeit der Briefwahl !

Nähere Informationen zur Durchführung des Wahlverfahrens unter : www.integrationsaemter.de

Empfehlenswert ist der Wahlkalender unter : www.integrationsaemter.de/Wahlkalender-Zur-Wahl-2018

Lange Reihe 2

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971

Fax 040/18073829

E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de